

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 379

Änderung von Versorgungszusagen

Das Drei-Stufen-Modell des Bundesarbeitsgerichts

Von

Philipp Harald Zinndorf



Duncker & Humblot · Berlin

PHILIPP HARALD ZINNDORF

Änderung von Versorgungszusagen

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 379

Änderung von Versorgungszusagen

Das Drei-Stufen-Modell des Bundesarbeitsgerichts

Von

Philipp Harald Zinndorf



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen
hat diese Arbeit im Jahre 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0582-0227
ISBN 978-3-428-18940-3 (Print)
ISBN 978-3-428-58940-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Mutter

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2022/2023 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen als Dissertation angenommen. Die Disputation fand am 26. Januar 2023 statt. Literatur und Rechtsprechung befinden sich im Wesentlichen auf dem Stand von Mai 2023.

Herzlicher Dank gilt zuvorderst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker, welcher mir sowohl bei der Auswahl des Themas als auch bei der anschließenden Bearbeitung weitreichende Freiheiten gelassen hat, was in Verbindung mit seinen wertvollen Anmerkungen maßgeblich zum Gelingen der Bearbeitung beigetragen hat. Ferner danke ich Herrn Prof. Dr. Ulrich Baeck für die kritischen Anmerkungen sowie für die zügige Erstellung eines detailreichen Zweitgutachtens.

Als unersetzliche Stütze in allen Lebenslagen gilt weiter auch meiner gesamten Familie sowie speziell meinen Eltern und Geschwistern besonderer Dank. Ihr stetes Vertrauen und ihre Unterstützung sind für mich von unschätzbarem Wert. Hervorzuheben ist hierbei die Rolle meiner großen Schwester, Dr. Sarah Zinndorf, die mir insbesondere in fachlicher Hinsicht ein inspirierendes Vorbild ist und ohne welche diese Arbeit wohl nie entstanden wäre.

Ganz besonders danken möchte ich Xenia, die mich auf meinem Weg liebevoll begleitet und mit ihrem Zuspruch und ihrem Rückhalt den entscheidenden Beitrag nicht nur zum Gelingen dieser Arbeit leistet.

Schließlich widme ich diese Arbeit meiner Mutter, denn ohne ihre stets bedingungslose Unterstützung wäre mein Werdegang und die Entstehung dieser Arbeit schlicht undenkbar. Nicht zuletzt deshalb verdanke ich ihr weitaus mehr, als an dieser Stelle zum Ausdruck gebracht werden kann.

Frankfurt am Main, im Mai 2023

Philipp Harald Zinndorf

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	23
B. Einführung in das Betriebsrentenrecht	29
I. Kurzübersicht – Historische Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland	29
II. Rechtlicher Rahmen der betrieblichen Altersversorgung	32
1. Grundsatz der Vertragsfreiheit	32
2. Grenzen der Vertragsfreiheit	32
a) Unionsrecht	33
b) Nationales Recht	34
c) Rolle des BetrAVG	35
III. Betriebliche Altersversorgung im Sinne des BetrAVG	36
1. Versprechen einer Leistung zu Versorgungszwecken	37
2. Biologisches Ereignis als Auslöser der Leistungspflicht	38
a) Altersversorgung im engeren Sinne	38
b) Invaliditätsversorgung	39
c) Hinterbliebenenversorgung	40
3. Versprechen aus Anlass des Arbeitsverhältnisses	41
4. Zusammenfassung	43
IV. Rechtsgrundlagen einer Versorgungszusage	43
1. Individualrechtliche Rechtsgrundlagen	44
a) Einzelzusage	44
b) Gesamtzusage	45
c) Vertragliche Einheitsregelung	46
d) Betriebliche Übung	46
e) Grundsatz der Gleichbehandlung	47
2. Kollektivrechtliche Rechtsgrundlagen	48
a) Betriebsvereinbarung	48
b) Tarifvertrag	50
V. Ausgestaltungsformen einer Versorgungszusage	51
1. Zusageformen	51
a) Reine Leistungszusage	51
b) Beitragsorientierte Leistungszusage	52
c) Beitragszusage mit Mindestleistung	52

d) Reine Beitragszusage	53
e) Entgeltumwandlung	55
f) Umfassungszusage	55
2. Durchführungswege	56
a) Unmittelbare Durchführung (Direktzusage)	56
b) Mittelbare Durchführung	57
aa) Direktversicherung	58
bb) Pensionskasse	59
cc) Pensionsfonds	60
dd) Unterstützungskasse	62
3. Zusammenfassung	63
C. Änderung von Versorgungszusagen	65
I. Exkurs: Terminus der <i>Änderung</i> einer Versorgungszusage	66
1. Verbesserung, <i>Änderung</i> , Umstrukturierung	67
2. Abgrenzung zur Anpassung	68
II. Änderung individualrechtlicher Versorgungszusagen	68
1. Einvernehmliche Vereinbarung	69
2. Kündigung	70
3. Widerruf	71
a) Einleitung	71
b) Widerrufsvorbehalte und sonstige Widerrufsmöglichkeiten	73
aa) Steuerunschädliche Mustervorbehalte	73
(1) Allgemeiner Widerrufsvorbehalt wegen Störung der Geschäfts- grundlage	74
(2) Widerrufsvorbehalt wegen Treupflichtverletzung	77
(3) Weitere spezielle Widerrufsvorbehalte	78
bb) Allgemeine Freiwilligkeitsvorbehalte	79
cc) Widerruf einer Unterstützungskassenzusage	80
dd) Widerruf gemäß § 87 Abs. 2 AktG	81
ee) Widerruf ohne konkreten Vorbehalt	81
c) Allgemeine Wirksamkeitsanforderungen des Widerrufs	82
aa) Formelle Anforderungen	82
bb) AGB-/Ausübungskontrolle	82
cc) Unzulässigkeit bei arbeitnehmerfinanzierter Altersversorgung	85
d) Zusammenfassung	85
4. Jeweiligkeitsklausel	86
5. Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung	87
6. Zusammenfassung	88

III.	Änderung individualrechtlicher Versorgungszusagen mit <i>kollektivem Bezug</i>	89
1.	Kollektiver Bezug	89
2.	Betriebsvereinbarung	90
a)	Kollektiver Günstigkeitsvergleich	90
b)	Betriebsvereinbarungsoffene Ausgestaltung	93
c)	Inkurs: Sonderweg des Ruhegeldsenats	95
d)	Störung der Geschäftsgrundlage	98
3.	Tarifvertrag	98
4.	Zusammenfassung	99
IV.	Änderung kollektivrechtlicher Versorgungszusagen	100
1.	Betriebsvereinbarung	100
a)	Novation	100
b)	Kündigung	102
2.	Tarifvertrag	104
a)	Novation	104
b)	Kündigung	105
V.	Zusammenfassung	105

D. Die Besitzstandsschutzrechtsprechung des Ruhegeldsenats – Das Drei-Stufen-Modell

		109
I.	Einleitung	109
1.	Systematische Einordnung	110
a)	Formelle Wirksamkeitsprüfung	110
b)	Abstrakt materielle Wirksamkeitsprüfung – Das Drei-Stufen-Modell	111
c)	Konkret materielle Wirksamkeitsprüfung	112
2.	Rechtshistorischer Hintergrund	113
3.	Dogmatische Grundlage	115
4.	Zwischenergebnis	118
II.	Anwendungsbereich	118
1.	Persönlicher Anwendungsbereich	118
a)	Aktiv beschäftigte Versorgungsberechtigte	119
b)	Leistungsbezieher (Betriebsrentner)	119
c)	Ausgeschiedene Versorgungsberechtigte	120
2.	Sachlicher Anwendungsbereich	120
a)	Formell erfasste Änderungskonstellationen	120
b)	Materiell erfasste Änderungskonstellationen	123
3.	Zeitlicher Anwendungsbereich	124
4.	Zusammenfassung	124

III.	Besitzstände	125
1.	Besitzstand der ersten Stufe (<i>erdienter Teilbetrag</i>)	126
a)	Geschützte Rechtspositionen	126
b)	Maßgeblicher Bestimmungsmodus (Quotierungsprinzip)	127
2.	Besitzstand der zweiten Stufe (<i>erdiente Dynamik</i>)	128
a)	Geschützte Rechtspositionen	129
b)	Maßgeblicher Bestimmungsmodus (Quotierungsprinzip und ergebnisbezogene Betrachtungsweise)	130
3.	Besitzstand der dritten Stufe (dienstzeitabhängige Steigerungsbeträge) ..	133
IV.	Eingriffsgründe	133
1.	Zwingende Gründe	133
2.	Triftige Gründe	135
3.	Sachlich-proportionale Gründe	137
V.	Übersicht	138
1.	Zusammenfassung	138
2.	Beispielhafte Verdeutlichung des Drei-Stufen-Modells	140
E. Kritische Auseinandersetzung mit dem Drei-Stufen-Modell in Literatur und Rechtsprechung		143
I.	Konstituierung des Drei-Stufen-Modells mit Urteil vom 17. April 1985 in Widerspruch zur Rechtsprechung des BVerfG	143
II.	Prinzip des besonderen betriebsrentenrechtlichen Besitzstandsschutzes	144
1.	Keine suffiziente rechtsdogmatische Grundlage	145
2.	Kein Sachgrund für einen betriebsrentenrechtlichen Sonderweg	145
III.	Anwendungsbereich	146
1.	Zeitlicher Geltungsanspruch	146
2.	Kündigung von Betriebsvereinbarungen	148
a)	Kontrolle trotz steuerunschädlicher Mustervorbehalte	148
b)	Kein Bedarf für einen besonderen betriebsrentenrechtlichen Besitzstandsschutz	149
aa)	Auffassung des Ruhgeldsenats	149
bb)	Divergierende Auffassung in der Literatur	150
(1)	Praktische Auswirkungen der divergenten Auffassung auf den Besitzstandsschutz	151
(2)	Schlussfolgerung der Literatur	153
c)	Anwendung des Drei-Stufen-Modells in Konflikt mit den Regelungen des BetrVG	154
aa)	Die freie Kündbarkeit der Betriebsvereinbarung gemäß § 77 Abs. 5 BetrVG	154
bb)	Die Nachwirkung der Betriebsvereinbarung gemäß § 77 Abs. 6 BetrVG	156
cc)	Dogmatische Begründung der Kündigungskontrolle	158

d) Auswirkungen einer Kündigungskontrolle anhand des Drei-Stufen-Modells	159
3. Betriebsübergang gemäß § 613a BGB	160
a) Normativer Hintergrund	160
b) Geänderte Auffassung des Ruhegeldsenats	161
c) Kritische Äußerungen in der Literatur	162
IV. Besitzstand der zweiten Stufe	164
1. Erdienten Dynamik	164
a) Fehlerhafte Terminologie	164
b) Keine Erdienung dynamisch orientierter Rechtspositionen durch vergangene Betriebstreue	165
aa) Maßgeblichkeit weiterer Betriebstreue	165
bb) Zivil- und handelsrechtliche Vorschriften als Beleg	167
c) Widerspruch zwischen Begründung und Wirkung des Besitzstandsschutzes	168
2. Besitzstandsschutz <i>contra</i> Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	169
3. Der eingriffsberechtigte triftige Grund	170
a) Widerspruch zur Rechtsprechung des BVerfG	170
b) § 16 BetrAVG als untaugliches Vorbild	171
aa) Inhomogenität der Ausgangslagen	171
bb) Problematische Folgen der Übertragung der Wertungen des § 16 BetrAVG	173
cc) Verschiebung des Regel-/Ausnahmeverhältnisses bei Unterstützungskassenzusagen	173
V. Besitzstand der dritten Stufe	174
VI. Vertrauensschutz	175
1. Prinzipielle (Un-)Tauglichkeit zukunftsorientierter Rechtspositionen als Anknüpfungsobjekt des Vertrauensschutzes	175
2. Konkrete Hindernisse für die Entstehung maßgeblichen Vertrauensschutzes	176
3. Lediglich einseitige Heranziehung des Vertrauensschutzgedankens	178
4. Argumentation mit dem Vertrauensschutz als <i>Petitio Principii</i>	178
VII. Bestimmung der Besitzstände	179
1. Quotierungsprinzip	179
2. Ergebnisbezogene Betrachtungsweise	180
a) Ungleichbehandlung und Verstoß gegen das Entgeltprinzip	180
b) Prinzipiell fehlerhafte Systematik	181
c) Keine rein wertbezogene Betrachtung der Besitzstände	182
d) Problematische Auswirkungen in der Praxis	182

VIII. Praktische Auswirkungen des Drei-Stufen-Modells	183
1. Keine Rechtssicherheit durch das Drei-Stufen-Modell	183
a) Jahrzehntelange Rechtsunsicherheit als Direktive des Drei-Stufen-Modells	183
b) Verewigung der Rechtsunsicherheit durch Rückwirkung	185
c) Konturlosigkeit der Maßgaben durch unzureichende Subsumtionen	186
2. Negative sozialpolitische Auswirkungen des Drei-Stufen-Modells	186
IX. Zusammenfassung	187
X. Stellungnahmen zur vorgebrachten Kritik sowie alternative Lösungsmöglichkeiten aus Literatur und Rechtsprechung	189
1. Stellungnahmen der Literatur	189
a) Begrüßung der Rechtsprechung	189
b) Forderung nach einem Tätigwerden des Gesetzgebers	190
aa) Der Entwurf Droßels	190
bb) Die Auffassung Sommers	191
c) Modifikation der Rechtsprechung des Ruhegeldsenats	192
aa) Die Auffassung Hanau/Preis' sowie Höfer/Küppers	192
bb) Die Auffassung Rechs	194
cc) Die Auffassung Schumanns	196
dd) Die Auffassung Vienkens	197
ee) Die Auffassung Ottos	198
ff) Die Auffassung Rengiers	198
gg) Die Auffassung Rößlers	199
hh) Auffassungen im Kontext der Wirksamkeitskontrolle der Kündigung einer Betriebsvereinbarung	201
(1) Die Auffassung Stricks	202
(2) Die Auffassung Schaubs	202
(3) Die Auffassung Hilger/Stumpfs	203
2. Auswahl der Stellungnahmen der Rechtsprechung	204
a) Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm	204
b) Urteil des Landesarbeitsgerichts Hessen	205
c) Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe	206
d) Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg	208
e) Stellungnahmen des Ruhegeldsenats	209
aa) Urteil vom 18. April 1989	209
bb) Urteil vom 18. April 1989	210
cc) Beschluss vom 10. März 1992	212
dd) Urteile vom 19. März 2019	213
ee) Beschluss vom 8. Dezember 2020	214

3. Übersicht: Stellungnahmen zu der vorgebrachten Kritik sowie alternative Lösungsmöglichkeiten aus Literatur und Rechtsprechung 215

 a) Alternative Herangehensweisen 215

 b) Position des Ruhgeldsenats 216

F. Kritische Auseinandersetzung mit dem Drei-Stufen-Modell 217

 I. Abstrakte Betrachtung der Besitzstände 218

 1. Exkurs: Hintergrund und Charakteristika einer Zusage der betrieblichen Altersversorgung 219

 2. Abstrakte Schutzwürdigkeit der Besitzstände 224

 a) Besitzstand der ersten Stufe (erdienter Teilbetrag) 224

 b) Besitzstand der zweiten Stufe (erdiente Dynamik) 225

 c) Besitzstand der dritten Stufe (dienstzeitabhängige Steigerungsbeträge) 226

 d) Ergebnis 226

 II. Einordnung der Besitzstände 227

 1. Einordnung der erdienten Teilbeträge und der dienstzeitabhängigen Steigerungsbeträge 227

 a) Erdiente Teilbeträge 227

 b) Dienstzeitabhängige Steigerungsbeträge 231

 2. Einordnung der erdienten Dynamik 234

 a) Exkurs: Terminus der erdienten Dynamik 234

 b) Anhaltspunkte für eigenen Besitzstand aus tatsächlicher Sicht 236

 c) Anhaltspunkte für eigenen Besitzstand aus rechtsdogmatischer Sicht ... 237

 aa) Leistungsaustausch 238

 bb) Vertrauensschutz 241

 cc) Zwischenergebnis 245

 dd) Schutzniveau der Rechtspositionen vor dem Hintergrund des BetrAVG 245

 (1) Rechtslage bis zum 1. Januar 2018 246

 (2) Rechtslage ab dem 1. Januar 2018 (Einführung des Benachteiligungsverbots) 248

 (a) Hintergrund der Reform 248

 (b) Regelung und Systematik des Benachteiligungsverbots ... 249

 (c) Einordnung der Einführung des Benachteiligungsverbots ... 253

 (3) Reaktion des Ruhgeldsenats auf die Einführung des Benachteiligungsverbots 254

 (4) Auswirkungen des Benachteiligungsverbots auf die Schutzbefähigung der erdienten dynamischen Teilbeträge 256

 (a) Unmittelbare Konsequenzen 256

 (b) Einschränkungen durch prinzipielle Ausnahme im Insolvenzschutz 257

(c) Einschränkungen durch begrenzten Anwendungsbereich . . .	258
(aa) Zeitliche Einschränkung	259
(bb) Sachliche Einschränkung	259
(d) Ergebnis	262
(5) Weitergehende prinzipielle Bedenken gegen die Argumentation des Ruhegeldsenats vor Einführung des Benachteiligungsverbots	262
(6) Ergebnis	265
ee) Rechtssicherheit und erhöhtes Risiko des Arbeitgebers	267
(1) Rechtssicherheit	267
(2) Erhöhtes Arbeitgeberberrisiko	268
(3) Ergebnis	270
ff) Sozialpolitik	270
(1) Innerbetriebliche Sozialpolitik	271
(2) Überbetriebliche Sozialpolitik	273
(3) Ergebnis	275
gg) Bedingte Leistungspflicht des Arbeitgebers	275
3. Vorläufiges Ergebnis: Einordnung der erdienten dynamischen Teilbeträge	276
4. Hypothetische Folgenbetrachtung eines zweistufigen Besitzstandsschutzes	278
a) Darstellung eines zweistufigen Besitzstandsschutzes	279
b) Stellungnahme und Übertragung geäußerter Kritik auf einen zweistufigen Besitzstandsschutz	280
aa) Rückwirkung	280
bb) Argumentative Basis des Drei-Stufen-Modells eine <i>Petitio Principii</i>	283
cc) Prinzipielle Bedenken gegen einen besonderen betriebsrentenrechtlichen Besitzstandsschutz	285
(1) Vergleich des Besitzstandsschutzes erster Stufe mit dem Schutzniveau anderer monetärer Vorteile	287
(a) Individualrechtlich begründetes Leistungsversprechen	287
(b) Kollektivrechtlich begründetes Leistungsversprechen	288
(c) Ergebnis	290
(2) Vergleich des Besitzstandsschutzes zweiter Stufe mit dem Schutzniveau anderer monetärer Vorteile	290
(3) Vergleich des Besitzstandsschutzes dritter Stufe mit dem Schutzniveau anderer monetärer Vorteile	291
(a) Individualrechtlich begründetes Leistungsversprechen	292
(b) Kollektivrechtlich begründetes Leistungsversprechen	293
(4) Zusammenfassung des Vergleichs	294
(5) Stellungnahme und Übertragung der Ergebnisse auf einen zwei- stufigen Besitzstandsschutz	295
(a) Änderungsschutz in einem individualrechtlichen Umfeld	295

(b)	Änderungsschutz in einem kollektivrechtlichen Umfeld	296
(aa)	Änderungen mit Wirkung für die Vergangenheit	296
(bb)	Änderungen mit Wirkung für die Zukunft	297
(α)	Nomineller Wert der Rechtspositionen	298
(β)	Beschränkung der unternehmerischen Entscheidungs- freiheit	300
(γ)	Belastung durch das Erfordernis sachlich-propor- tionaler Gründe	303
(6)	Ergebnis	304
dd)	Kündigung von Betriebsvereinbarungen	305
(1)	Kein suffizienter Anwendungsbereich für einen besonderen be- triebsrentenrechtlichen Änderungsschutz	306
(a)	Wirkung der Kündigung einer Betriebsvereinbarung	306
(b)	Keine Schutzbedürftigkeit dienstzeitabhängiger Steige- rungsbeträge	306
(c)	Steuerunschädliche Mustervorbehalte als spezielle Verei- nbarung im Sinne des § 77 Abs. 5 BetrVG	307
(d)	Übertragung auf einen zweistufigen Besitzstandsschutz	309
(2)	Besonderer betriebsrentenrechtlicher Änderungsschutz contra legem	310
(a)	Konstitution eines speziellen Kündigungsschutzes	310
(b)	Freie Kündigungsmöglichkeit gemäß § 77 Abs. 5 BetrVG	310
(c)	Nachwirkung einer gekündigten Betriebsvereinbarung nur im Rahmen des § 77 Abs. 6 BetrVG	311
(d)	Praktische Konsequenzen eines Kündigungsschutzes	312
(aa)	Freiwilligkeit der Leistung	312
(bb)	Partielle Geltung der Betriebsvereinbarung	312
(cc)	Rechtswirkung der Kündigung	313
(dd)	Regel-/Ausnahmeverhältnis	313
(e)	Ergebnis	313
(f)	Übertragung auf einen zweistufigen Besitzstandsschutz	314
ee)	Praktische Auswirkungen des Drei-Stufen-Modells	315
(1)	Auswirkungen auf die Rechtssicherheit	315
(2)	Sozialpolitische Auswirkungen	317
(a)	Negative sozialpolitische Auswirkungen durch Besitzstands- schutz	318
(b)	Schutz <i>erdienter dynamischer Teilbeträge</i> contra Generatio- nengerechtigkeit	318
(c)	Ergebnis	320
(d)	Übertragung auf einen zweistufigen Besitzstandsschutz	320
(3)	„Versteinerung“ der Versorgungssysteme?	320

ff) Exkurs: Bestimmung der Besitzstände	322
(1) Quotierungsprinzip	323
(a) Keine hinreichende Vergleichbarkeit der Situationen für eine entsprechende Anwendung	323
(b) Wirkendes Substrat des Quotierungsprinzips	324
(c) Verstoß gegen das Entgeltprinzip	326
(d) Altersdiskriminierung durch das Quotierungsprinzip	329
(e) Alternativer Bestimmungsmodus nach <i>Rengier</i>	330
(f) Ergebnis	330
(2) Ergebnisbezogene Betrachtungsweise	331
(a) Dogmatische Bedenken	331
(aa) Wertorientierte Sichtweise des Ruhegeldsenats	331
(bb) Substanzuelle Intention des Besitzstandsschutzes	334
(cc) Notwendigkeit der ergebnisbezogenen Betrachtungs- weise zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen	335
(dd) Ergebnis	337
(b) Altersdiskriminierung und Entgeltprinzip	338
(aa) Verstoß gegen das Entgeltprinzip	339
(bb) Altersdiskriminierung von Versorgungsberechtigten	339
(c) Indikation eines alternativen Eingriffsbegriffs	340
(3) Ergebnis	341
(4) Übertragung auf einen zweistufigen Besitzstandsschutz	343
c) Ergebnis der hypothetischen Folgenbetrachtung	343
5. Ergebnis der Einordnung der Besitzstände	344
III. Weiterentwicklung eines zweistufigen Besitzstandsschutzes	347
1. Eigener Vorschlag für eine Kodifikation des Besitzstandsschutzes	347
2. Vorteile der Kodifikation des Besitzstandsschutzes	349
a) Befriedung des Konflikts mit den Normen des BetrVG	350
b) Positive Auswirkungen auf die Rechtssicherheit	350
c) Fortschreitende Komplettierung des BetrAVG	352
3. Differenzen zum Normentwurf <i>Droßels</i>	352
4. Diskussion um eine Moratoriumsregelung	353
G. Gesamtergebnis	356
I. Resümee	356
II. Zusammenfassung	359
Literaturverzeichnis	366
Stichwortverzeichnis	385

Abkürzungsverzeichnis

Soweit nicht im Folgenden abweichend aufgeführt, wird auf *Kirchner/Böttcher*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache verwiesen.

a. A.	andere Ansicht/Auffassung
a. a. O.	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
Abs.	Absatz/Absätze
a. F.	alte Fassung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AiB	Arbeitsrecht im Betrieb
AktG	Aktiengesetz
aktual.	aktualisiert
Anm.	Anmerkung/en
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArbR	Arbeitsrecht
ArbRAktuell	Arbeitsrecht Aktuell
ArbRB	Der Arbeits-Rechtsberater
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht
BAG	Bundesarbeitsgericht
bAV	betriebliche Altersversorgung
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
bearb.	bearbeitet
Begr.	Begründer/in
begr. v.	begründet von
Beil.	Beilage
Beschl. v.	Beschluss/Beschlüsse vom
BetrAV	Verbandszeitschrift Betriebliche Altersversorgung
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
DB	Der Betrieb
dbzgl.	diesbezüglich
Def.	Definition
Ent.	Entscheidung

erw.	erweitert
ErwGr.	Erwägungsgrund
EStR	Einkommenssteuer-Richtlinien
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
e.V.	eingetragener Verein
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GedS.	Gedenkschrift/Gedächtnisschrift
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
GWR	Gesellschaft- und Wirtschaftsrecht
Hervorh. d. Verf.	Hervorhebung durch den Verfasser
Hrsg.	Herausgeber/innen
hrsg. v.	herausgegeben von
i. d. F.	in der Form
i. e. S.	im engeren Sinn
i. F. d.	in Form des/der
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
InsO	Insolvenzordnung
i. R. d.	im Rahmen des/der
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
JuS	Juristische Schulung
Ls.	Leitsatz
m. Anm.	mit Anmerkungen
m. gemein. Anm.	mit gemeinsamen Anmerkungen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
neubearb.	neu bearbeitet
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
n. rk.	nicht rechtskräftig
n. v.	nicht veröffentlicht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
RdA	Recht der Arbeit
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite/n
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
sog.	sogenannte/r
St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
TVG	Tarifvertragsgesetz

u. a.	unter anderem/n
umf.	umfassend
Urt. v.	Urteil/e vom
verb.	verbessert
Vorb.	Vorbemerkung
z. B.	zum Beispiel
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert

A. Einleitung

Die Versorgung von Bevölkerungsschichten, die aus Altersgründen aus dem Erwerbsleben ausscheiden und denen in der Folge das Arbeitseinkommen als Grundlage zur Bestreitung des Lebensunterhalts fehlt, ist seit jeher eine essenzielle gemeinschaftliche Aufgabe.¹ Der Weg, auf dem diese Aufgabe in früheren Zeiten erfüllt wurde, weicht wesentlich vom *Modus Operandi* „moderner Gesellschaften“ ab. Wurde eine Alterssicherung in Zeiten vor der industriellen Revolution primär innerhalb eines Familienverbands oder sonstiger sozial ethischer Gruppierungen gewährleistet, bewirkte die Industrialisierung neben weitreichenden Veränderungen in einer Vielzahl von Bereichen auch einen Umbruch in der Altersversorgung.²

Am vorläufigen Ende dieser Entwicklungen steht für die Bundesrepublik Deutschland derzeit ein dreisäuliges Altersversorgungsmodell.³ Dieses besteht neben der umlagefinanzierten ersten Säule in Form der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und der berufsständischen Versorgungswerke aus der *betrieblichen Altersversorgung* als zweiter sowie der privaten Altersvorsorge als dritter Säule.⁴ Dabei sind alle drei Säulen – um in der bildlichen Sprache des Modells zu bleiben –

¹ Vgl. NK-ArbR/Vienken, BetrAVG § 1, Rn. 1; *Griebeling*, in: FS Ahrend, S. 208, bezeichnet sie als „elementares menschliches Bedürfnis“; Zeugnis der Bedeutung ist ferner der Umfang der hierzu aufgewendeten Mittel, siehe dazu statt aller nur *Haug*, WISTA 2018, 77 (88); siehe zur Bedeutung von Renten und den Auswirkungen von Veränderungen in jüngerer Zeit bspw. die Proteste in Nicaragua im April 2018, dazu *Cwiertnia*, Jetzt knallt's; in Russland im August 2018, dazu <https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-08/russland-wladimir-putin-tenreform-frauen>, zuletzt abgerufen am 31.05.2023 um 11:53 Uhr; in Brasilien im Juni 2019, dazu <https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-06/generalstreik-brasilien-tenreform-protest-bolsonaro>, zuletzt abgerufen am 31.05.2023 um 11:54 Uhr; in Paris im Dezember 2019 sowie im Januar 2023, dazu <https://www.tagesschau.de/ausland/frankreich-proteste-tenreform-101.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.2023 um 12:00 Uhr sowie <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/frankreich-proteste-tenreform-119.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.2023 um 12:01 Uhr; in Bogota im November 2019, dazu <https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-11/kolumbien-bogota-ausgangssperre-proteste>, zuletzt abgerufen am 31.05.2023 um 12:02 Uhr.

² NK-ArbR/Vienken, BetrAVG § 1, Rn. 1; *Wiedemann*, Entwicklung der bAV, S. 9 ff.; siehe auch unten unter B. I.

³ WD 6-3000-023/19, S. 4; vgl. auch *Ehler*, in: bAV im Umbruch, S. 266 f. sowie *Wiedemann*, Entwicklung der bAV, S. 63, 210; siehe für ein Drei-Schichten-Modell, bestehend aus Basisversorgung (erste Schicht), kapitalgedeckter Zusatzversorgung (zweite Schicht) und Kapitalanlage (dritte Schicht), *Buttler/Keller*, Einführung in die bAV, Rn. 21; *Picot/Heubeck/Oster-Kemmer/Derbort*, Unternehmenskauf, § 13, Rn. 4; *Schwarz*, Praxisleitfaden bAV, Vorwort, S. 5 f.; *Uckermann/Fuhrmanns*, NZA 2011, 24 (25).

⁴ WD 6-3000-023/19, S. 4; *Rolfs*, Altersversorgung, S. 12; vgl. auch *Blomeyer*, bAV unter veränderten Rahmenbedingungen, S. 2.

tragend.⁵ Konzeptionell sollen die sich ergänzenden Leistungen gemeinsam eine ausreichende Sicherung des Lebensstandards der aus dem Erwerbsleben Ausgeschiedenen gewährleisten.⁶ Die betriebliche Altersversorgung ist damit heute fester Bestandteil des Alterssicherungssystems der Bundesrepublik.⁷ Der Quantität und Qualität ihrer Leistungen kommt dementsprechend eine nicht zu unterschätzende gesamtgesellschaftliche Bedeutung zu.

Unterschiede zwischen den drei Säulen bestehen nicht nur bei den ihnen typischerweise zugewiesenen Finanzierungsformen in Gestalt des Umlageverfahrens auf der einen sowie des Kapitaldeckungsverfahrens auf der anderen Seite. Viel fundamentaler sind die Unterschiede im Hinblick auf die Freiwilligkeit der Partizipation an einer Altersversorgung in den jeweiligen Säulen. So bedient sich unsere Gesellschaft bei der Ausgestaltung der ersten Säule ihrer weitgehenden Regelungsmacht und etabliert in diesem Bereich mit der GRV eine Pflichtversicherung⁸. Durch die Einbeziehung eines möglichst großen Personenkreises, wie auch durch Standardisierung, lässt sich grundsätzlich ein solides System als Fundament der Alterssicherung schaffen. Demgegenüber gibt der Gesetzgeber für die Altersversorgung der zweiten und dritten Säule lediglich den Rechtsrahmen vor und überlässt die privatautonome Ausgestaltung den beteiligten Parteien. Zur Ausgestaltung der Versorgung bedienen sich die Parteien rechtlicher Austauschverhältnisse, wobei im Rahmen der Ausgestaltung und der Durchführung unvermeidlich Interessenkonflikte zutage treten⁹. Dem gerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen – der regelmäßig in ihrer Durchsetzungsmacht nicht gleich starken Parteien – dient der vom Gesetzgeber geschaffene Rechtsrahmen. Einem solchen Rahmen haftet jedoch stets der Makel an, unvollständig zu sein. Lücken sind ihm immanent.¹⁰ Im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG)¹¹, welches den

⁵ Ebert, Zukunft des Generationenvertrages, S. 154; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 19. 10. 1983 – 2 BvR 298/81, BVerfGE 65, 196, unter C. II. 1. b) aa) der Gründe m. w. N.; BT-Drs. 14/4595, S. 1; Muhr, in: bAV im Umbruch, S. 100; Sommer, Die Kündigung von Betriebsvereinbarungen, S. 128; Werner, in: bAV im Umbruch, S. 276.

⁶ Buttler/Keller, Einführung in die bAV, Rn. 17, WD 6-3000-023/19, S. 4; vgl. auch Ahrend, BetrAV 1982, 96 (96); ders./Rühmann, Die betriebliche Altersversorgung, S. 23 f.; Ebert, Zukunft des Generationenvertrages, S. 154, 274.

⁷ BVerfG, Beschl. v. 19. 10. 1983 – 2 BvR 298/81, BVerfGE 65, 196, unter C. II. 1. b) aa) der Gründe m. w. N.; Brockhaus Enzyklopädie, 21. Aufl., Band 3, Betriebliche Altersversorgung, S. 760; Schlewing, NZA-Beil. 2014, 127 (127); vgl. auch Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 14. Legislaturperiode, S. 24 sowie Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode, S. 72 f.

⁸ Ausnahmen von der Versicherungspflicht in der GRV (§§ 5, 6 SGB VI) sind in diesem Zusammenhang unerheblich.

⁹ Vgl. Griebeling, in: FS Ahrend, S. 208 ff.

¹⁰ Vgl. BVerfG, „Soraya“ Beschl. v. 14. 02. 1973 – 1 BvR 112/65, BVerfGE 34, 269, unter C. IV. 1. der Gründe; Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 187.

¹¹ Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I., S. 3610 ff.), in der durch Art. 8a des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten

maßgeblichen Rechtsrahmen der zweiten Säule der Alterssicherung darstellt, finden sich solche Lücken an neuralgischen Punkten, nämlich an jenen, an denen die gegenseitigen Interessen der Beteiligten offen aufeinandertreffen. Die Reaktion der Rechtsprechung auf ebendiese Lücken ist das Objekt der vorliegenden Untersuchung.

Die Einführung und Ausgestaltung der betrieblichen Altersversorgung fußen auf den privatautonomen Entscheidungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern¹². Dieser Umstand ermöglicht es zwar, die jeweilige Versorgungszusage den betrieblichen Gegebenheiten anzupassen und das Versorgungssystem maßzuschneidern.¹³ Auf der Kehrseite führt die Vielfalt an privatautonomen Ausgestaltungsmöglichkeiten und Beteiligten aber auch zu Problemstellungen. Selbst wenn es gelingt, zum Zeitpunkt der Schaffung eines betriebsrentenrechtlichen Versorgungssystems einen optimalen Interessenausgleich herzustellen, können sich die Umstände und das Gewicht der einzelnen Interessen im Laufe der Zeit erheblich wandeln. Dieses Risiko ist umso größer, je länger die ursprünglich getroffene Vereinbarung die Rechtsbeziehungen der Parteien maßgeblich gestalten soll. Zusagen der betrieblichen Altersversorgung unterliegen in der Regel äußerst langen Betrachtungszeiträumen. Zwischen der Erteilung einer Versorgungszusage beziehungsweise der Erfassung eines Arbeitnehmers von einer solchen und dem letztendlichen Leistungsbezug durch den Berechtigten vergehen mit Leichtigkeit Zeiträume von 40 Jahren und mehr. Hieran schließt sich regelmäßig eine nicht selten ebenfalls Jahrzehnte währende Leistungsphase an. Der stetige Wandel der Beschäftigungssituation, eine wachsende globale Vernetzung mit der Folge wachsender globaler Auswirkungen von an und für sich örtlich begrenzten Einzelereignissen und eine Abkehr von der Vorstellung einer Beschäftigung „von der Wiege bis zur Bahre“ sind nur einige der Faktoren, die in diesem Zeitraum einschneidende Ereignisse bewirken können.¹⁴ Es ist unmöglich, die Auswirkungen all jener Faktoren auf die Rechtsbeziehung der Parteien bereits bei der ursprünglichen Ausgestaltung einer Versorgungszusage hinreichend zu antizipieren und eine dementsprechende Ausgestaltung zu wählen. Dies macht nachträgliche Änderungen der ursprünglich erteilten Versorgungszusage nahezu unumgänglich.¹⁵ Die Änderung einer Versorgungszusage im Laufe ihres Lebens ist folglich heute, wie auch in Zukunft wohl eher Regel als Ausnahme.

Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1248 ff.) gefundenen Form.

¹² Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Verwendung des generischen Maskulinums hier sowie im Folgenden einzig der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit der Untersuchung dient.

¹³ Vgl. hierzu und zum Folgenden *Griebeling*, NZA-Beil. 1989, 26 (27).

¹⁴ Vgl. hierzu statt aller nur *Diller/Günther*, DB 2017, 908 (910).

¹⁵ Vgl. BAG, Urt. v. 30.01.1970 – 3 AZR 44/68, AP BGB § 242 Ruhegehalt Nr. 142, unter B. I. der Gründe; siehe für eine beispielhafte Aufzählung möglicher Beweggründe *Schumann*, DB 1990, 2118 (2118 f.).